OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800540/12/Wg

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Mag. A__, vertreten durch B__, Mag. C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10.10.2023, GZ: BHRO/923130137861/23, wegen Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9.4.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis als gewerberechtlichem Geschäftsführer der D__ an, das genehmigte Baurestmassenzwischenlager sowie die genehmigte Recyclinghalle im Standort , F-Strasse, seien am 20.6.2023 betrieben worden, wobei die Auflagen 3. und 12. des Genehmigungsbescheides vom 19.6.2015, GZ: Ge-20-104-2009, nicht eingehalten wurden. In Spruchabschnitt 1. des Straferkenntnisses wird die Auflage 3. des Bescheides vom 19.6.2015 wörtlich wiedergegeben und ausgeführt, bei einer kommissionellen Überprüfung am 20.6.2023 sei festgestellt worden, dass die vorgeschriebene Absturzsicherung nicht bzw. nicht vollständig errichtet wurde. In Spruchabschnitt 2. wird die Auflage 12. des Bescheides vom 19.6.2015 wörtlich wiedergegeben und ausgeführt, bei einer kommissionellen Überprüfung am 20.6.2023 sei festgestellt worden, dass die in der Auflage bezeichnete verantwortliche Person nicht bekannt gegeben wurde. Wegen dieser Übertretungen des § 367 Z 25 GewO 1994 verhängte die belangte Behörde gemäß § 367 Einleitungssatz GewO 1994 zwei Geldstrafen in der Höhe von je 300 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von je 1 Tag und 22 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 10.11.2023. Der Bf stellt darin die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge eine mündliche Verhandlung durchführen, das Straferkenntnis ersatzlos beheben, in eventu es bei einer Ermahnung bewenden lassen, in eventu die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen. Begründend führt der Bf aus, er sei zum Zeitpunkt des Bescheides vom 19.6.2015 kein nach außen zur Vertretung berufener gewerberechtlicher Geschäftsführer der D__ gewesen. Er sei erst seit dem 6.12.2021 zum Geschäftsführer bestellt, sodass ihn für eine etwaige Verletzung von Auflagen aus dem Bescheid vom 19.6.2015 keine Verantwortung treffen könne. Die verhängte Strafe sei zudem überhöht. Er sei unbescholten. Er habe Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder im Alter von fünf und zehn Jahren.

I.3. Die belangte Behörde legte dem LVwG Beschwerde und Verfahrensakt mit Schreiben vom 10.11.2023 vor. Das LVwG führte antragsgemäß am 9.4.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. Der Bf hatte die Gelegenheit, sich zu äußern. Er gab an, nicht die D__, sondern die G__ sei Inhaberin der Betriebsanlage. Die G__ habe ihren abfallrechtlichen Geschäftsführer als verantwortliche Person bestellt. Mit Eingabe vom 31.5.2024 brachte er vor, nicht er, sondern der gewerberechtliche Geschäftsführer der D__ für die Gewerbe „Transportbegleitung“, „Güterbeförderung“ und „Baugewerbe (eingeschränkt auf Ausführung und Erdbau)“ sei verantwortlich.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit Sitz an der Adresse F-Strasse und seit 26.11.2019 gewerberechtlicher Geschäftsführer des am Firmensitz ausgeübten Gewerbes „Sammeln und Behandeln von Abfällen und Abwässern“. Die D__ übte jedenfalls am 20.6.2023 an diesem Standort weitere Gewerbe mit H__ als gewerberechtlichem Geschäftsführer („Transportbegleitung“, „eingeschränktes Baugewerbe“, „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern“) aus (Firmenbuch, GISA).

II.2. Die D__ konnte jedenfalls am 20.6.2023 das faktische Geschehen der in ihrem Firmensitz befindlichen Betriebsanlage bestimmen und war daher deren Inhaberin. Diese Betriebsanlage umfasst das in Spruchabschnitt I. des Bescheides der belangten Behörde vom 19.6.2015, GZ: Ge20-104-2009, gewerbebehördlich genehmigte Baurestmassenzwischenlager und eine Recyclinghalle (Firmenbuch, GISA, Bescheid).

II.3. Auflage 3. des Spruchabschnittes I. des Bescheides der belangten Behörde vom 19.6.2015, GZ: Ge20-104-2009, ordnet näher bezeichnete Absicherungsmaßnahmen an. Auflage 12. des Spruchabschnittes I. des Bescheides der belangten Behörde vom 19.6.2015, GZ: Ge20-104-2009, ordnet an, der Behörde für den Betrieb des Zwischenlagers eine mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattete verantwortliche Person und erforderlichenfalls einen Stellvertreter namhaft zu machen (Bescheid).

II.4. Das mit Bescheid vom 19.6.2015 genehmigte Baurestmassenzwischenlager sowie die genehmigte Recyclinghalle wurden am 20.6.2023 betrieben, wobei die in Auflage 3. vorgeschriebene Absturzsicherung nicht bzw. nicht vollständig errichtet wurde und entgegen Auflage 12. keine verantwortliche Person bekannt gegeben wurde (Aktenvermerk vom 20.6.2023).

II.5. Der Bf gab im Verwaltungsstrafverfahren entgegen der Aufforderung kein Einkommen bekannt. Er ist für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

In der Sache selbst (II.1. bis II.4.) ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Entgegen den Angaben des Bf in der ömV kann davon ausgegangen werden, dass die Eintragungen in den öffentlichen Registern (Firmenbuch, GISA) der Ansicht der Grundeigentümerin, der D__ und der G__, entsprechen. Die D__ konnte daher jedenfalls am 20.6.2023 das faktische Geschehen der an ihrem Firmensitz befindlichen Betriebsanlage bestimmen. Inhaberin der Betriebsanlage war daher nicht die G__, sondern die D__. Wie sich aus dem Aktenvermerk vom 20.6.2023 unstrittig ergibt, war die in

Auflage 3. vorgeschriebene Absturzsicherung nicht bzw. nicht vollständig errichtet und war entgegen Auflage 12. keine verantwortliche Person bekannt gegeben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994):

§ 80 Abs 5 GewO 1994 lautet:

„(5) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt."

§ 367 Z 25 GewO 1994 lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, begeht, wer

...

25. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält;

..."

§ 370 Abs 1 GewO 1994 lautet:

„(1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen."

IV.2. Nach § 80 Abs 5 GewO 1994 wird die Wirksamkeit der Genehmigung einer Betriebsanlage durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage nicht berührt (vgl. VwSlg. 16.816 A/2006). Die D__ war als Inhaberin der Betriebsanlage daher verpflichtet, beim Betrieb die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten.

IV.3. Der Einwand des Bf, die gegenständlichen Bescheidauflagen seien seit dem Jahr 2015 nicht erfüllt worden und sei eine Bestrafung wegen Verjährung nicht mehr möglich, ist nicht berechtigt. Bei der Nichtbefolgung von in einem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen handelt es sich schließlich um Unterlassungsdelikte, bei denen die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat (VwGH 2001/04/0188). Entgegen den Bedenken des Bf ist hier nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Festlegung der Tatzeit mit jenem Zeitpunkt, zu dem die Tat entdeckt wurde (hier: mit dem Datum der Feststellung der Tat bei einem Ortsaugenschein), nicht zu beanstanden (vgl. VwGH Ra 2015/07/0097).

IV.4. Der Bf brachte in der Verhandlung am 9.4.2024 vor, es sei der abfallrechtliche Geschäftsführer der G__ (I__) verantwortlich. In der Eingabe vom 31.5.2024 argumentierte er, es sei der gewerberechtliche Geschäftsführer der D__ für die Gewerbe „Transportbegleitung“, „Güterbeförderung“ und „Baugewerbe“ (H__) verantwortlich. Diese Rechtfertigung entspricht im Ergebnis (noch) nicht den höchstgerichtlichen Anforderungen an eine eindeutige und zu keinen Zweifeln Anlass gebende Umschreibung des Verantwortungsbereiches (vgl. VwGH 2011/04/0128). Es bleibt daher gemäß § 370 Abs 1 GewO 1994 bei der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bf, der im Übrigen auch handelsrechtlicher Geschäftsführer ist. Da sich der Bf bereits in der Verhandlung am 9.4.2024 äußerte und ein Schlussvorbringen erstatten konnte, war dem in der Eingabe vom 31.5.2024 gestellten Antrag auf Parteieneinvernahme nicht nachzukommen.

IV.5. Bei einer Übertretung nach § 367 Z 25 GewO 1994 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 VStG (VwGH 2004/04/0206). Im hier zu beurteilenden Einzelfall wurde kein ausreichendes Kontrollsystem glaubhaft gemacht (vgl. VwGH Ra 2021/04/0080) und war daher gemäß § 5 Abs 1 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen.

IV.6. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Mildernd war die bisherige Unbescholtenheit, erschwerend kein Umstand zu berücksichtigen. Der Bf ist für zwei Kinder sorgepflichtig. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer, gab aber kein Einkommen bekannt. Ausgehend vom gesetzlichen Strafrahmen sind die Strafen im Ergebnis schuld- und tatangemessen. Eine Ermahnung kam nicht in Betracht. Die verhängten Strafen reichen aus, um ein einwandfreies Verhalten sicherzustellen. Die Beschwerde war daher abzu-

weisen und ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Strafen vorzuschreiben (§ 52 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetz-

lichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl